

**Ordnung**  
**der Kirchlichen Männerarbeit**

Vom 18. März 2003 (ABl. 2003 S. A 65)

Das Landeskirchenamt hat die folgende Ordnung der Kirchlichen Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens beschlossen:

\*

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Allgemeines .....	1
§ 2	Aufgaben .....	2
§ 3	Zuständigkeit.....	2
§ 4	Der Landesmännerpfarrer .....	3
§ 5	Der Landesobmann .....	3
§ 6	Der Landesgeschäftsführer und weitere Mitarbeiter .....	3
§ 7	Der Beirat.....	4
§ 8	Die Landestagung .....	4
§ 9	In-Kraft-Treten.....	4

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Der Schöpfungsordnung Gottes gemäß haben Männer und Frauen verschiedene Identitäten, Gaben und Aufgaben. Deshalb hat die Kirche Jesu Christi auch die Aufgabe der geschlechtsspezifischen Verkündigung. Kirchliche Männerarbeit versteht dabei ihr Tun als einen Beitrag auf dem Weg zu einer erneuerten Gemeinschaft von Männern und Frauen in Kirche und Gesellschaft.

In einer Tradition stehend, die bis hin zu den Handwerker- und Arbeitervereinen am Ende des neunzehnten und zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts reicht, wurde die Männerarbeit nach dem zweiten Weltkrieg in Echzell neu gegründet. In Aufnahme dieser Tradition formuliert sie ihre Aufgabe als „Sammlung der Männer unter dem Wort, Zurüstung der Männer mit dem Wort, Sendung der Männer durch das Wort“.

---

\* nichtamtlich

## **1.4.10 Kirchliche Männerarbeit SachsenO**

---

(2) Die Männerarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist ein selbstständiges Werk ohne eigene Rechtsfähigkeit. Sie hat ihren Sitz in Dresden und steht unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Kirchliche Männerarbeit will Männer innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden in ihrer jeweiligen Lebenswirklichkeit aufsuchen, zum Glauben einladen und im Glauben befestigen. In der Begegnung mit dem Evangelium von Jesus Christus werden die Männer gestärkt, ihrer Verantwortung im persönlichen Bereich, in der Familie, im Beruf, in der Gemeinde und im gesellschaftlichen Leben gerecht zu werden.

(2) Die Männerarbeit stellt Bezüge zu den einzelnen Handlungsfeldern der Kirche her. Sie arbeitet mit anderen kirchlichen Werken, Einrichtungen und Ämtern zusammen.

(3) In jeweils besonderer Weise ist die Männerarbeit unter anderem tätig auf den Arbeitsgebieten „Väter und Kinder“, „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“, „Kirchlicher Dienst auf dem Lande“ und in der „Arbeitsgemeinschaft Handwerk und Kirche“. In diesen Lebensbereichen wendet sie sich sowohl an Männer als auch an Frauen und arbeitet mit Verbänden und Gremien der im Berufsleben Stehenden zusammen.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit**

(1) Die Kirchliche Männerarbeit ist in den Kirchengemeinden, auf ephoraler und landeskirchlicher Ebene tätig. Die Arbeit wird verantwortet:

- a) in den Kirchengemeinden in der Regel von einem Männerobmann, der durch den Kirchenvorstand bestätigt wird. Er kann durch einen Leitungskreis unterstützt werden;
- b) in den Kirchenbezirken durch einen ephoralen Männerobmann und einen ephoralen Männerpfarrer, die ihren Dienst in Abstimmung mit den Kirchenbezirksvorständen versehen;
- c) in der Landeskirche durch den Landesmännerpfarrer, der seinerseits eng mit dem Landesobmann und dem Beirat zusammenarbeitet.

(2) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Obmänner sowie die ephoralen Männerpfarrer sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4**

#### **Der Landesmännerpfarrer**

(1) Der Landesmännerpfarrer wird nach Anhörung des Beirates vom Landeskirchenamt berufen, das auch die Dienst- und Fachaufsicht führt. Er leitet die Kirchliche Männerarbeit und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

(2) Der Landesmännerpfarrer ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter der Kirchlichen Männerarbeit.

(3) Die weiteren Aufgaben des Landesmännerpfarrers werden in einer Dienst-anweisung festgelegt, die das Landeskirchenamt erlässt. Der Beirat soll zuvor seine Stellungnahme abgeben.

### **§ 5**

#### **Der Landesobmann**

(1) Der Landesobmann vertritt die Ehrenamtlichen in besonderer Weise. Er wird vom Beirat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt für sechs Jahre gewählt. Er soll kein Theologe und kein hauptamtlicher Mitarbeiter der Männerarbeit sein.

(2) Der Landesobmann ist an der Vorbereitung der Beiratssitzungen beteiligt und arbeitet eng mit dem Landesgeschäftsführer und dem Landesmännerpfarrer zusammen. Die Vorbereitung und Durchführung der Landestagung gehört zu seinen Aufgaben. Er vertritt die Anliegen der Männerarbeit in Zusammenarbeit mit dem Landesmännerpfarrer in der Öffentlichkeit.

### **§ 6**

#### **Der Landesgeschäftsführer und weitere Mitarbeiter**

(1) In der Landesgeschäftsstelle werden die laufenden Geschäfte der Männerarbeit durch den Landesgeschäftsführer erledigt. Zur Erfüllung der Aufgaben der Männerarbeit werden die erforderlichen Mitarbeiter (insbesondere Reise-sekretäre) angestellt.

(2) Die Aufgaben im Einzelnen sowie die Geschäftsführung in einzelnen Arbeitsbereichen werden in Tätigkeitsbeschreibungen festgelegt, die das Landeskirchenamt nach Stellungnahme durch den Beirat bestätigt.

### **§ 7**

#### **Der Beirat**

- (1) Die Kirchliche Männerarbeit wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch einen Beirat begleitet und beraten.
- (2) Dem Beirat gehören der Landesmännerpfarrer, der Landesobmann, der Landesgeschäftsführer sowie zwei weitere Mitarbeiter der Männerarbeit an. Mindestens sechs, höchstens zehn weitere Mitglieder sollen berufen werden.
- (3) Die nach Absatz 2 zu berufenden Mitglieder des Beirates werden von der Landestagung vorgeschlagen und durch das Landeskirchenamt berufen. Sie müssen die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher haben.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch das Landeskirchenamt bedarf.

### **§ 8**

#### **Die Landestagung**

- (1) Die Landestagung dient der Fortbildung, dem Erfahrungsaustausch sowie der gegenseitigen Ermutigung und Anregung für den Dienst in der Männerarbeit. Sie wird in Abstimmung mit dem Landesobmann durch den Landesmännerpfarrer einberufen und durch den Landesobmann geleitet.
- (2) Der Landestagung gehören die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Männerarbeit auf landeskirchlicher Ebene an.
- (3) Die Landestagung schlägt die Mitglieder des Beirates gemäß § 7 Abs. 2 vor.

### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

---